



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.06.2011 Nr.: 186

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Informatik  
des Fachbereichs  
Design Informatik Medien  
(veröffentlicht in AM Nr. 118)

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Änderung

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 30.06.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident



**Änderung der Prüfungsordnung / Besondere Bestimmungen für den MA-Studiengang  
Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien  
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 118 vom 25.06.2010**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 24.05.2011 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurden in der 93. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 07.06.2011 beschlossen und vom Präsidium am 21.06.2011 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

**I. Änderungen**

1. Der bisherige Text zu Ziffer 1.0.1 (2) der Besonderen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ersetzt: „Allgemeine und spezielle Vorschriften sind der Zulassungsrichtlinie (Anlage 5) zu entnehmen.“
2. Auf Seite 58 werden bei den Anlagen nach „4 Anlage zu Punkt 1.3.2 (2)“ ein Absatz eingefügt und die Worte „5 Zulassungsrichtlinie“ hinzugefügt.
3. Die Zulassungsrichtlinie der Hochschule RheinMain für den Studiengang Master of Science in Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien (siehe unten) wird Bestandteil der o.a. Prüfungsordnung und auf Seite 6 der Anlagen als Anlage 5 hinzugefügt.

**Anlage 5**

**Zulassungsrichtlinie**

**der Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim**

**für den Studiengang Master of Science in Informatik  
des Fachbereichs Design Informatik Medien**

## **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Vorgaben zum Bewerbungsverfahren der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Hochschule.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

### **§ 2 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich bildet für den Masterstudiengang Informatik einen Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs.

### **§ 3 Empfehlung**

Der Zulassungsausschuss spricht eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Sachkunde unter Beachtung der Regelungen in der Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang und dieser Zulassungsrichtlinie, anhand der eingereichten Unterlagen und eines gegebenenfalls durchgeführten Vorstellungsgesprächs. Die Empfehlung ist durch den Zulassungsausschuss zu begründen und unterzeichnet an den Präsidenten oder die Präsidentin weiterzuleiten.

### **§ 4 Vorstellungsgespräch**

- (1) Vorstellungsgespräche, die aufgrund der im Abschnitt 2 geregelten speziellen Vorschriften notwendig werden, sind vom Zulassungsausschuss zu führen.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Vorstellungsgesprächs trifft der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Einladung zum Vorstellungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (4) Vorstellungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und des Prüfungsausschusses haben das Recht, während des Gesprächs anwesend zu sein.
- (5) Das Vorstellungsgespräch kann in Ausnahmefällen als Videokonferenz geführt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich der Bewerber bzw. die Bewerberin im Ausland aufhält.
- (6) Die Dauer eines Vorstellungsgesprächs soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Der Inhalt des Vorstellungsgesprächs ergibt sich aus den im Abschnitt 2 geregelten speziellen Vorschriften.
- (8) Bewerber, die der Einladung zum Vorstellungsgespräch nicht nachkommen, erfüllen nicht die Zulassungsvoraussetzungen.

### **§ 5 Zulassung unter Vorbehalt**

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erfolgt keine endgültige Zulassung.

## **§ 6 Zulassungsbescheid**

Das Studienbüro der Hochschule übersendet den Bewerbern den Bescheid über die Zulassung, die Zulassung unter Vorbehalt oder die Nichtzulassung.

## **II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften**

### **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium „Master of Science in Informatik“ erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang "Allgemeine Informatik", "Angewandte Informatik" oder "Medieninformatik" der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Bachelor-Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 zu erbringenden ECTS-Credit-Points. Bei vergleichbaren Studiengängen, die zu einem anderen Abschluss als dem Bachelor führen, ist eine Zulassung möglich, wenn der erreichte Abschluss dem Bachelor-Abschluss gleichwertig ist.
- (2) Der Masterstudiengang Informatik ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem Informatik-Bachelorstudiengang aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Entsprechende Vorkenntnisse liegen insbesondere vor, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein Informatik-Studiengang Typ-1 oder Typ-2 entsprechend der Klassifizierung der Gesellschaft für Informatik (GI) ist.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein. Bei Bewerbern mit einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss schlechter als 2,0 und besser oder gleich 2,5 ist eine besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.
- (4) Erschließt sich die besondere fachliche Qualifikation nicht hinreichend in den Bewerbungsunterlagen, wird zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Ein Vorstellungsgespräch findet in der Regel in den Fällen statt, in denen die Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss schlechter als 2,0 und besser oder gleich 2,5 ist oder auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse nicht abschließend beurteilt werden können.
- (5) Kriterien für die persönliche fachliche Qualifikation sind inhaltliche Kenntnisse der Informatik-Fächer entsprechend dem üblichen für eine Akkreditierung notwendigen Fächer-Kanon nach Inhalt und Anforderungsniveau, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.

### **§ 8 Inhalt des Vorstellungsgespräch**

- (1) Im Vorstellungsgespräch werden die Informatik-Kenntnisse des Bewerbers in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 7 Absatz 2 dieser Richtlinie nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen zur fachlichen Eignung des Bewerbers bestehen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Vorstellungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.05.2011

Prof. Dr. Jutta Hahn  
Dekanin des Fachbereichs  
Design Informatik Medien

Wiesbaden, den 01.05.2011

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsidentin



